

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 28 (1987)
Heft: 9

Rubrik: Palmström - oder der missglückte Vertuschungsversuch der SRG

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die SRG und die kritische Medienanalyse «Dreizack» des Schweiz. Ost-Institutes (SOI)

Palmström – oder der missglückte Vertuschungsversuch der SRG

Die SRG vor harten Fakten

Die vom Volk mit Konzessionsgebühren finanzierte Schweiz. Rundspruch-Gesellschaft (SRG, Trägerin auch von Radio und TV DRS) ist mit der Tatsache konfrontiert, dass unter dem Patronat eidgenössischer Parlamentarier eine umfassende Medienanalyse im Gange ist. Die massgeblichen, über drei Monate (Mitte September bis Mitte Dezember 1986) lückenlos aufgezeichneten Sendungen von Radio DRS 1 sind im Besitz des Patronatskomitees der Aktion «Medienanalyse». Mit der Auswertung sind verschiedene Institutionen beschäftigt. Ein erstes Ergebnis, die Analyse aller Sendungen, hier von Radio DRS 3 über die Manöver «Dreizack», liegt vor. Weil sie für die verantwortlichen Medienmacher recht unangenehm ausgefallen ist, hat die SRG den Versuch unternommen, die Verbreitung der Studie mit juristischen Mitteln zu verhindern. Das ist ihr missglückt.

Objektive und sachgerechte Berichterstattung?

Die Forderung nach objektiver und sachgerechter Berichterstattung

- ist in der SRG-Konzession verankert
- wird in einem Bundesgerichtsurteil von 1981 aufgestellt
- ergibt sich aus dem von Volk und Ständen 1985 angenommenen Verfassungsartikel BV 55 bis.

Diese Forderung ist also in der Verfassung verankert und nicht, wie von gewisser Seite behauptet wird, eine blosser Marotte bürgerlicher Kreise. Auch wird die SRG mit dieser Forderung in keiner Weise gegenüber den anderen Medien benachteiligt. Zwar steht es der Presse frei, gestützt auf die Pressefreiheit, in ihrer

Medienanalyse usw.) schon den Versuch, ihre Programme kritisch zu verfolgen, diskreditiert, hat sie nicht begriffen, dass es in unserer Demokratie auch zu den grundlegenden Rechten gehört, Worte eines Bundesrates, Konzessionstexte, Verfassung und Bundesgerichtsurteile zu überprüfen. In der Demokratie bleibt das Volk die höchste und letzte Instanz.

Gegen Willkür, Einseitigkeit und Vertuschung

Die erste der angekündigten Publikationen über die Informationspraxis von Radio DRS, «Dreizack und Radio DRS 3», erscheint, und die SRG nimmt sofort eine Geringfügigkeit zum Anlass, gegen den Autor der Studie eine Strafklage vorzubereiten. Weil der Inhalt der Analyse, die eine gravierende Einseitigkeit und tendenziöse Anti-Armee-Propaganda dokumentiert, der SRG offenbar unangenehm ist, verlangt sie, dass durch superprovisorische Verfügung die weitere Verbreitung der Studie verboten werden soll.

Die Meldung, dass die SRG gegen den Autor der Medienanalyse Strafklage erheben will, wird unter Einsatz von Monopoloradio und -fernsehen auf meh-

Inserate kosten Geld

Wir bitten Sie um Unterstützung, damit wir die unvorhergesehenen Insertionskosten decken können. Wenn Sie uns Fr. 20.— oder mehr spenden, erhalten Sie ein Exemplar der Medienanalyse «Dreizack und DRS 3» kostenlos zugestellt.

Spenden erbeten auf Postkonto SOI, Bern, Nr.

Sie könnte Rückschlüsse auf seine Sorgfalt zulassen. Nun herrschen aber bei DRS 3 nicht immer normale Umstände. Wer sich davon überzeugen will, höre sich die entsprechende, problematische Tonbandstelle selber an. Wir haben dafür einen Telefonservice eingerichtet. Über die Nummer (031) 43 38 91 hören Sie vom 1. bis zum 10. Mai rund um die Uhr die betreffende Ansage. (Wir haben uns bemüht, eine Tonwiedergabe zu gewährleisten, die der Radio-Ansage entspricht.) Wer die Stelle hört, kann sich selber ein Urteil bilden, weshalb es zur Verwechslung der Namen kam. Beim Sprecher handelt es sich nicht um B. K., sondern um F. M. Und damit wollte die SRG die ganze Analyse diskreditieren und sich der Diskussion um die Sache entziehen.

Gegen die Arroganz des Monopolbetriebes SRG

Monopole neigen zur Eigengesetzlichkeit. Sie können zum Staat im Staat werden und tendieren zur Selbstherrlichkeit, die keine Kritik akzeptiert. Wenn sich – im Falle der SRG – der Verdacht aufdrängt, dass unter dem gegebenen Monopol (im Widerspruch zu Auftrag und Verfassung) tendenziöse Berichterstattung, «anwaltschaftlicher Journalismus» und Desinformation betrieben werden, dann beansprucht der politisch mündige Bürger seine Rechte und tut seine Pflicht. Die Medienanalyse «Dreizack und DRS 3» liefert das konkrete und überprüfbare Resultat davon. Die Analyse kommt zum Fazit:

«Sieht man von den Verkehrsmeldungen und Kurznachrichten ab, so hält einzig die Berichterstattung der Leiterin des Regionaljournals Zürich ... seriösen journalistischen Kriterien stand. Dagegen aber steht die ganze Palette von Manipulationen und Beeinflus-

programm nachkommt, hat sie Tag für Tag beim einzelnen Zeitungskäufer zu beweisen. Noblesse oblige: Wer wie die SRG mit Privilegien aller Art ausgestattet ist, der hat sich mit dem nationalen Informationsmonopol auch an einige demokratische Spielregeln zu halten.

Dazu gehört in erster Linie, dass die angemessene, faire und sachgerechte Berichterstattung als Dienst an der Bevölkerung zu verstehen ist. Wer sich diesem Dienst nicht unterziehen will, wer lieber seine eigene Meinung missionarisch über den Äther verbreitet oder ideologisch Propaganda machen möchte, der ist in der SRG fehl am Platz. Die Programmschaffenden der SRG haben nicht den Auftrag, Pressefreiheit zu beanspruchen, sondern sie zu gewährleisten.

Gegen die Arroganz des anwaltschaftlichen Journalismus: Rechte des Bürgers – Pflichten des Parlamentariers

Fehl am Platz ist zum Beispiel alles, was man dem sogenannten anwaltschaftlichen Journalismus zuordnet. Bundesrat Leon Schlumpf hat dies in der Frühjahrs-session 1987 auf eine Interpellation von Nationalrat Kurt Müller (Meilen) ausdrücklich betont – mit klarem Bezug auf die geltende SRG-Konzession und die Bundesverfassung.

Wenn sich nun eine Gruppe von Parlamentariern der Mühe unterzieht, die Programme von Radio DRS langfristig aufzeichnen und dann auswerten zu lassen, so ist das keine Anmassung. Jedermann hat das Recht – für Parlamentarier aber ist es sogar eine Pflicht –, die Durchsetzung verfassungsmässig festgelegter Grundsätze zu überprüfen. Kein Bürger, der das tut, ist ein «selbsternannter Medienkontrolleur». Er macht als Bürger und SRG-Konsument Gebrauch von seinem Recht, das genauer unter die Lupe zu nehmen bzw. auf den Konzessionsauftrag hin zu überprüfen, was er Jahr für Jahr über die Gebühren mitfinanziert.

Das ist die Ausgangslage: SRG-Konsumenten nehmen ihre Rechte wahr, und Politiker kommen ihren Pflichten nach. Die SRG aber reagiert darauf wie Palmström im Gedicht von Christian Morgenstern:

«Weil, so schliesst er messerscharf,
nicht sein kann, was nicht sein darf.»

Wenn sich die literarische Figur Palmström unangenehmen Realitäten verschliesst, mag man lachen. Wenn die SRG aber Realitäten leugnet und Kritiker nicht hören will, ist das etwas anderes.

Wenn die SRG durch ihre Sprachregelung gegen Kritiker (**selbsternannte** Medienkontrolleure, **sogenannte**

renen Kanälen und Sendegefässen verbreitet. Die Meldung aber, dass die Bemühungen der SRG vor Gericht in einer wichtigen juristischen Etappe gescheitert sind, wird von den nationalen Monopolmedien verschämt verschwiegen.

Das SOI sieht sich deshalb gezwungen, seine Informationen, die die SRG dem Publikum vorenthält, der Öffentlichkeit selber auf dem Weg dieses Inserates bekanntzumachen. Der Versuch der SRG, demokratischen Kritikern mit den Mitteln der superprovisorischen Verfügung einen Maulkorb umzuhängen, ist auf der ganzen Linie gescheitert:

Auszug aus dem Entscheid des Richteramtes III Bern in Sachen B. K. (als betroffener SRG-Journalist und Gesuchsteller) gegen das Schweiz. Ost-Institut (als verantwortlicher Herausgeber der Analyse «Dreizack und DRS 3» und somit Gesuchsgegnerin):

1. Das Gesuch wird, soweit mit ihm das Weiterverbreitungsverbot der in der superprovisorischen Verfügung des Gerichtspräsidenten III vom 2. 4. 1987 zitierten und unterstrichenen Textstellen der Medienanalyse «Dreizack und DRS 3», ISBN 3-85913-150-8, verlangt wird, als gegenstandslos vom Protokoll abgeschrieben.
2. Soweit weitergehend, wird das Gesuch abgewiesen.
3. Die in diesem Verfahren am 2. 4. 1987 erlassene superprovisorische Verfügung wird aufgehoben.
4. Der Gesuchsteller wird verurteilt zur Bezahlung der Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 300.–.
5. Der Gesuchsteller wird verurteilt, der Gesuchsgegnerin deren Parteikosten, bestimmt auf Fr. 700.–, zu bezahlen...

Der Vorwand der SRG: eine Namensverwechslung . . .

Was hatte die SRG zum Vorwand genommen, um die Verbreitung der Analyse nach Möglichkeit zu unterbinden? Die Analyse enthielt tatsächlich eine Namensverwechslung, durch die dem Radio-Journalisten B. K. Aussagen zugeschrieben wurden, die er nicht gemacht hatte. (Dabei ist hervorzuheben, dass diese Verwechslung am Inhalt der Analyse und an den dokumentierten Beweisen für die Einseitigkeit bei DRS 3 nichts ändert.) Wir gaben unserem Bedauern über die Verwechslung Ausdruck und tekierten die fraglichen Textstellen, noch bevor die superprovisorische Verfügung beim SOI eingetroffen war.

. . . und deren Hintergründe

Für den Autor der Studie wäre die Namensverwechslung unter normalen Umständen natürlich peinlich.

Dies alles ist Grund genug, das Projekt «Medienanalyse» fortzusetzen. Weitere Veröffentlichungen sind in Vorbereitung.



Schweizerisches Ost-Institut
CH-3000 Bern 6 – Tel. (031) 43 12 12

Anti-Armee-Propaganda im DRS-Jugendradio

Als erste Auswertung einer dreimonatigen Aufzeichnung der Programme von Radio DRS publizierte das Schweiz. Ost-Institut (SOI) die Medienanalyse «Dreizack und DRS 3». Den 48 Seiten Text ist das vollständige Transkript des gesprochenen Wortes beigelegt, das auf DRS 3 im Zusammenhang mit der Gesamtverteidigungsübung ausgestrahlt wurde. So kann jeder Leser überprüfen, ob die Vorwürfe des Autors stichhaltig sind oder nicht.

Bestellen Sie die Medienanalyse und überzeugen Sie sich selbst. Preis Fr. 12.–, zuzüglich Fr. 1.50 Versandkosten.

Bestellcoupon

_____ Ex. Medienanalyse 1
«Dreizack»
Fr. 12.–
(plus Fr. 1.50 Versandkosten)

Einsenden an:
Buchhandlung SOI
Postfach
3000 Bern 6
Tel. (031) 43 12 12

Name: _____

Strasse: _____

Plz/Ort: _____